

Insolvenzen



Ihre Dozentin:
Frau Hinz
Sandy.Hinz@kg.berlin.de





Insolvenzordnung §§



GOAL!

§ 1InsO

Ziele des Insolvenzverfahrens

???

- gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger
- Restschuldbefreiung für den Schuldner (natürliche Person)
- Unternehmenserhalt

Zweck und Ziel des Insolvenzverfahrens, § 1 InsO

bei natürlichen Personen

- Vermögensverhältnisse werden geordnet
- gleichmäßige Verteilung an Gläubiger
- Restschuldbefreiung, d.h. der redliche Schuldner ist schuldenfrei

bei juristischen Personen (Unternehmen)

- gleichmäßige Verteilung an Gläubiger
- a) Unternehmen bleibt erhalten durch Insolvenzplan

oder

- b) Unternehmen wird liquidiert -
> besteht nicht mehr



Begriffe

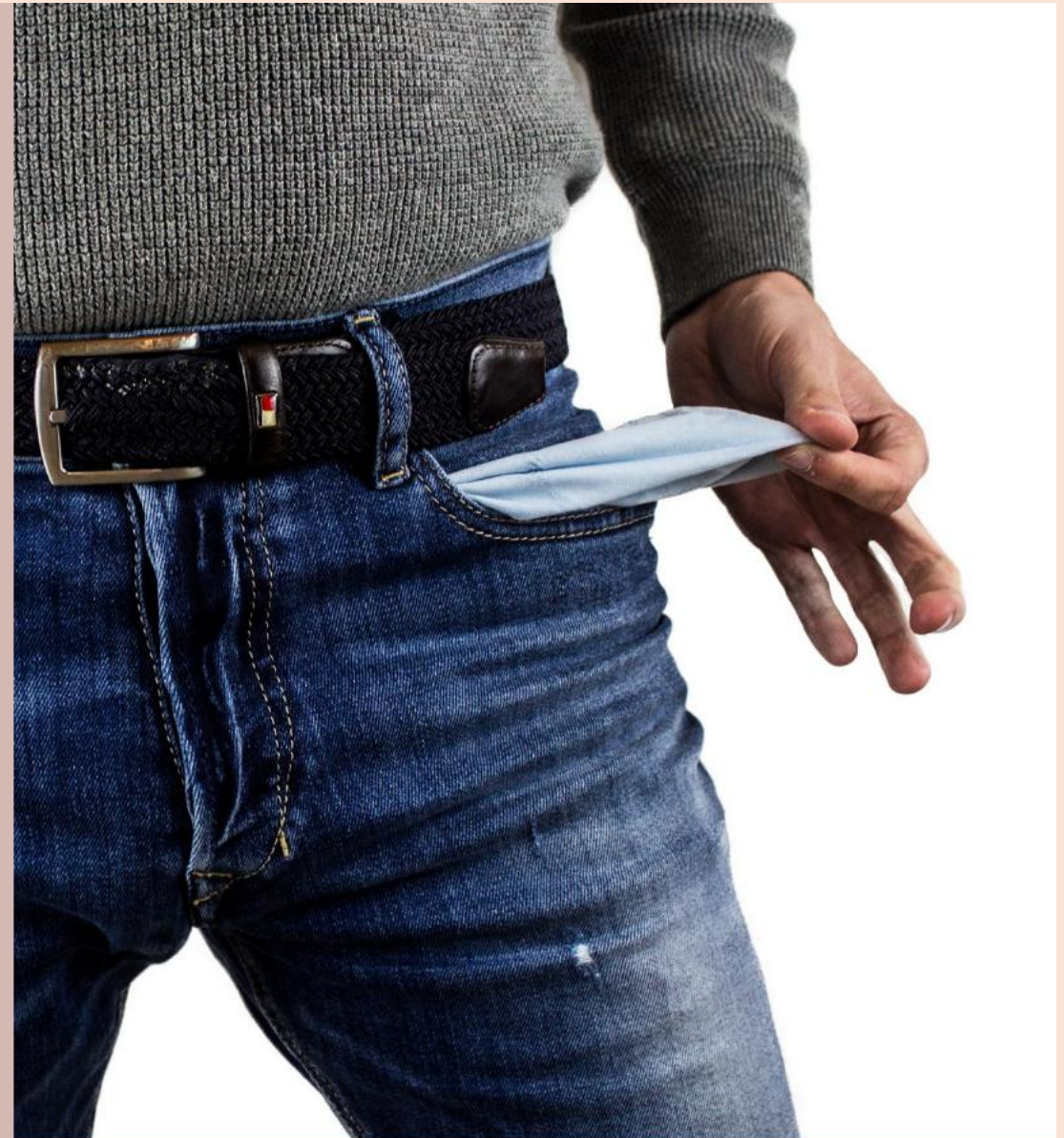
Der Insolvenzschuldner

§ 11 InsO

- Derjenige, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet werden soll.
- natürliche oder juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften



§ 12 InsO



Insolvenzgläubiger

§ 38 InsO

- Gläubiger, die zum Zeitpunkt der Eröffnung eine berechtigte Forderung gegen den Schuldner haben
- Forderung muss nicht tituliert sein
- §14 InsO Forderung muss glaubhaft gemacht werden



Gläubigerausschuss

§§ 67 ff. InsO

- vom Insolvenzgericht eingesetztes unabhängiges Gremium
- nur in großen Verfahren
- Insolvenzgläubiger, Sachverständige, Arbeitnehmervertreter
- Unterstützung und Überwachung des Insolvenzverwalters
- Abstimmung über Verfahrensablauf



Gläubigerversammlung

§ 74 InsO



- einberufen durch Insolvenzgericht
- alle Beteiligten des Verfahrens können teilnehmen
- Gläubiger können als „Herren des Verfahrens“ einwirken
- Rechte der Gläubiger werden gewahrt, sofern kein Gläubigerausschuss

Massegläubiger

§§ 53 ff. InsO



Kosten des Insolvenzverfahrens



Gläubiger „eigener Art“



Werden NICHT bevorzugt, sondern vorab befriedigt.

Insolvenzmasse

§ 35 InsO

Das gesamte Vermögen, welches der Schuldner bei Eröffnung hat und während des Verfahrens erlangt.





Insolvenzverwalter

§ 56 I InsO

- **Zentralfigur im Insolvenzverfahren**
- **persönliches Amt natürlicher Personen**
- **unabhängig von Schuldner und Gläubiger**
- **steht unter Aufsicht des Insolvenzgerichts**





Insolvenzverwalter

§ 56 I InsO

Aufgaben:



Sicherung



Verwertung



Verteilung



Zuständigkeiten

gem. § 2 InsO

Das Amtsgericht in dessen
Bezirk ein Landgericht
seinen Sitz hat.



i.V. m. § 8 ZuwV

• für Verbraucherinsolvenzen
das AG im Gerichtsbezirk
des Schuldners § 3 InsO

• alles andere: AG
Charlottenburg

Zuständigkeiten

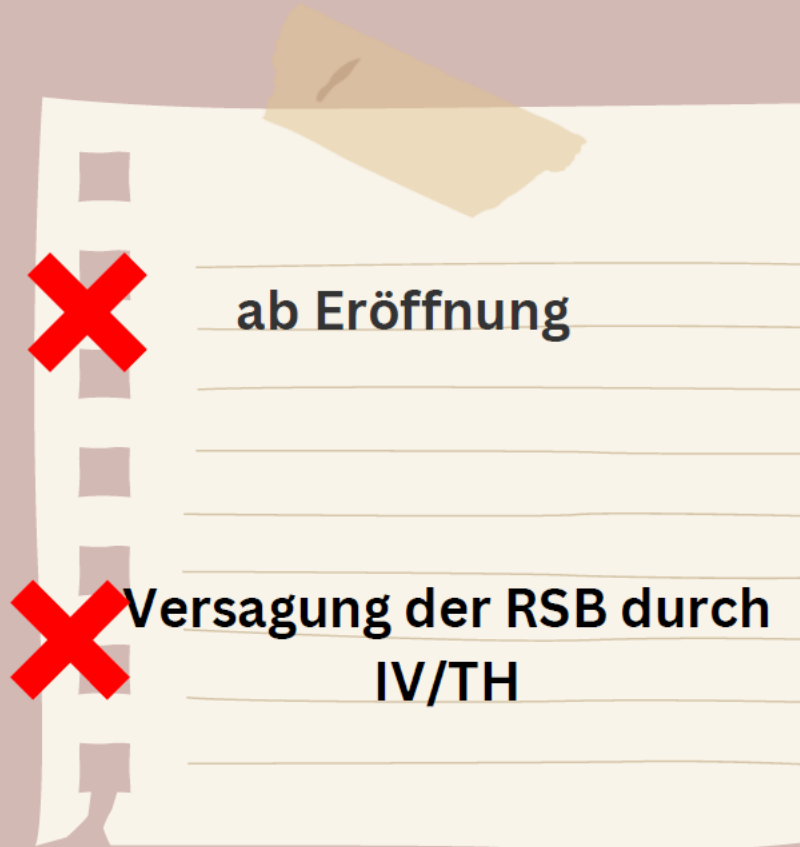
RICHTER

✓	Eröffnungsverfahren
✓	Versagung RSB bei GL-Antrag
✓	Schuldenbereinigungsplan
✓	Insolvenzplan



gem. §§ 3 Zif. 2e, 18 RPflG

Zuständigkeiten



Rechtspfleger



gem. §§ 3 Zif. 2e, 18 RPflG

Zuständigkeiten

Statistik

UdG

Auskünfte

Führung der Tabelle

MiZi

- Erteilung
- vollstr.Ausfertigungen

Öffentliche
Bekanntmachungen



Verbraucher-Regelinsolvenz

- natürliche Person ohne selbständige Tätigkeit

- natürliche Person mit ehemals Selbständigkeit (max. 19 Gläubiger)

- Schulden dürfen nicht aus Arbeitsverhältnissen entstanden sein

- Eigenantrag

- IK



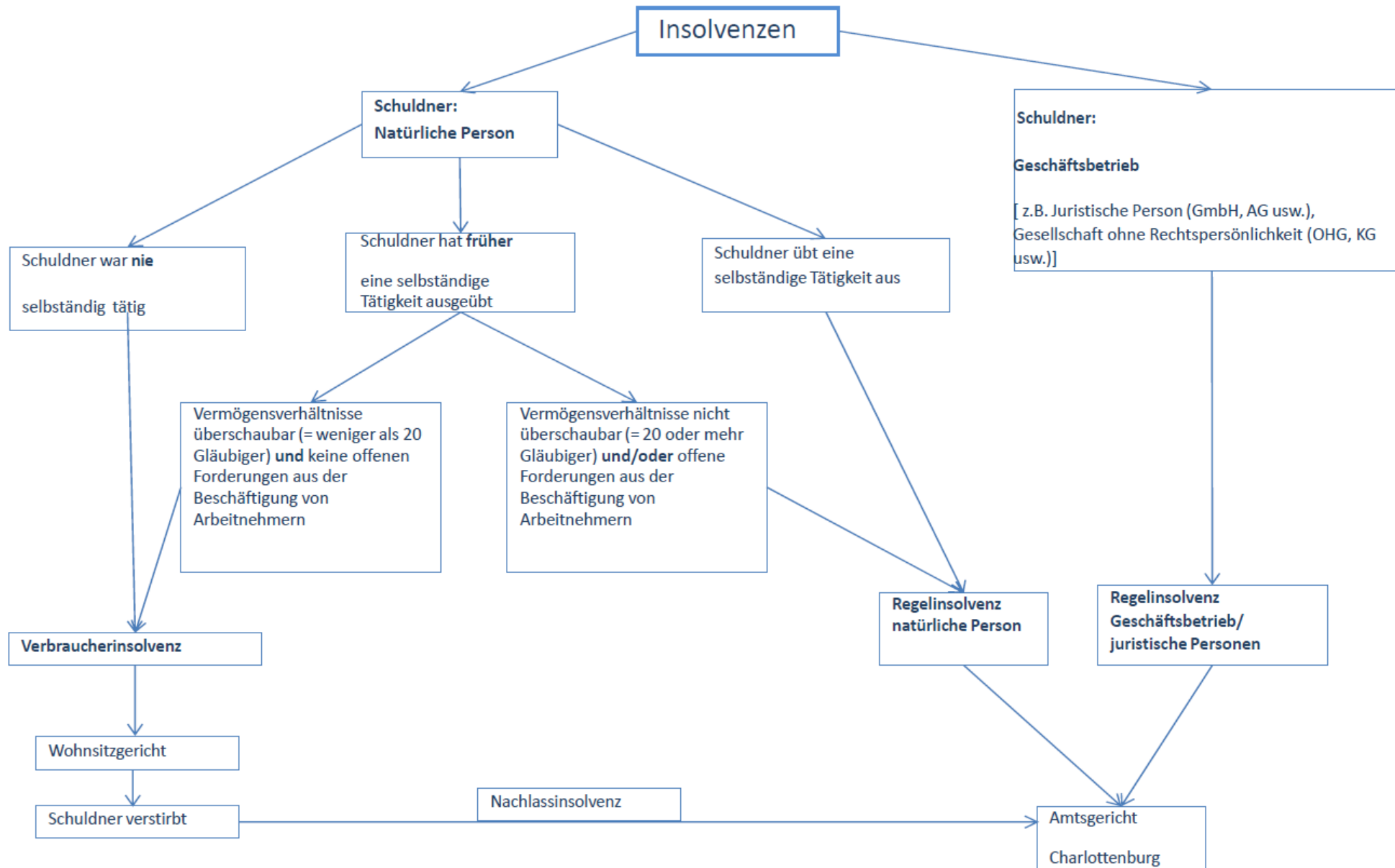
- Unternehmen

- natürliche Person ab 20 Gläubigern + ehemals Selbständigkeit

- Natürliche Personen, die **aktuell** selbständig sind

- Eigenantrag / Fremdantrag

- IN



Besonderheit Verbraucherinsolvenzverfahren

Verbraucher?

gem. § 13 BGB

Voraussetzungen?

gem. § 304 InsO

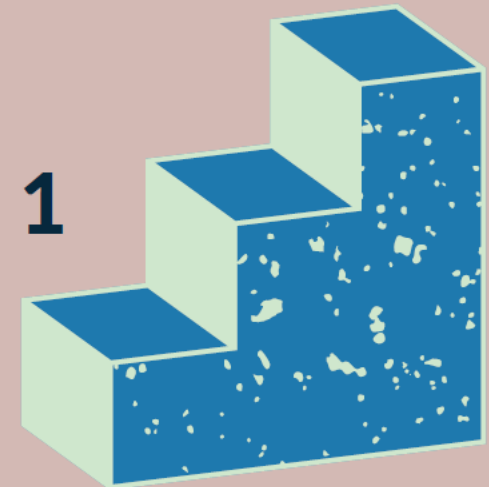
Stufen-Modell

gem. §§ 305 ff. InsO

Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

- 1 Schuldnerberatung
- 2 Angebot
- 3 Zustimmung
- 4 Bescheinigung

Stufe 1



Innerhalb von 6 Monaten nach Bescheinigung des Scheiterns des außergerichtlichen SBP:

Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Antrag + SBP

§§ 305 – 307 InsO

Frist: 6 Monate!!!

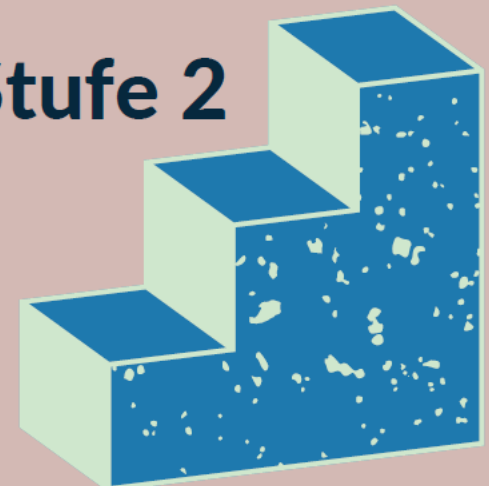
Ist Voraussetzung für gerichtlichen SBP

Zustimmung

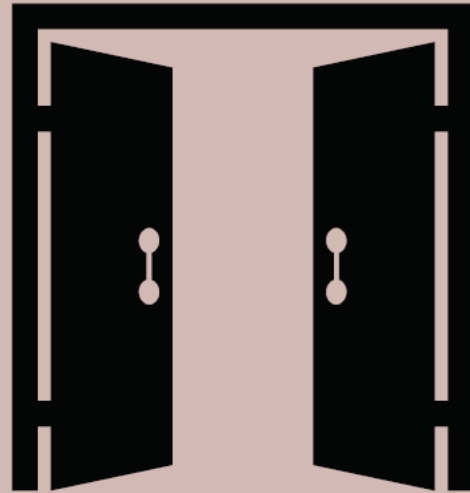
§§ 308, 309 InsO

Ablehnung

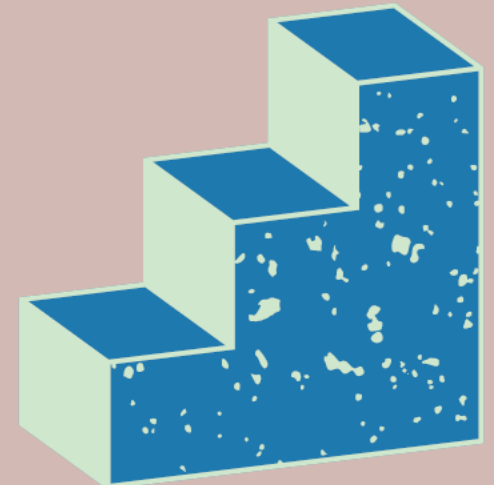
Stufe 2

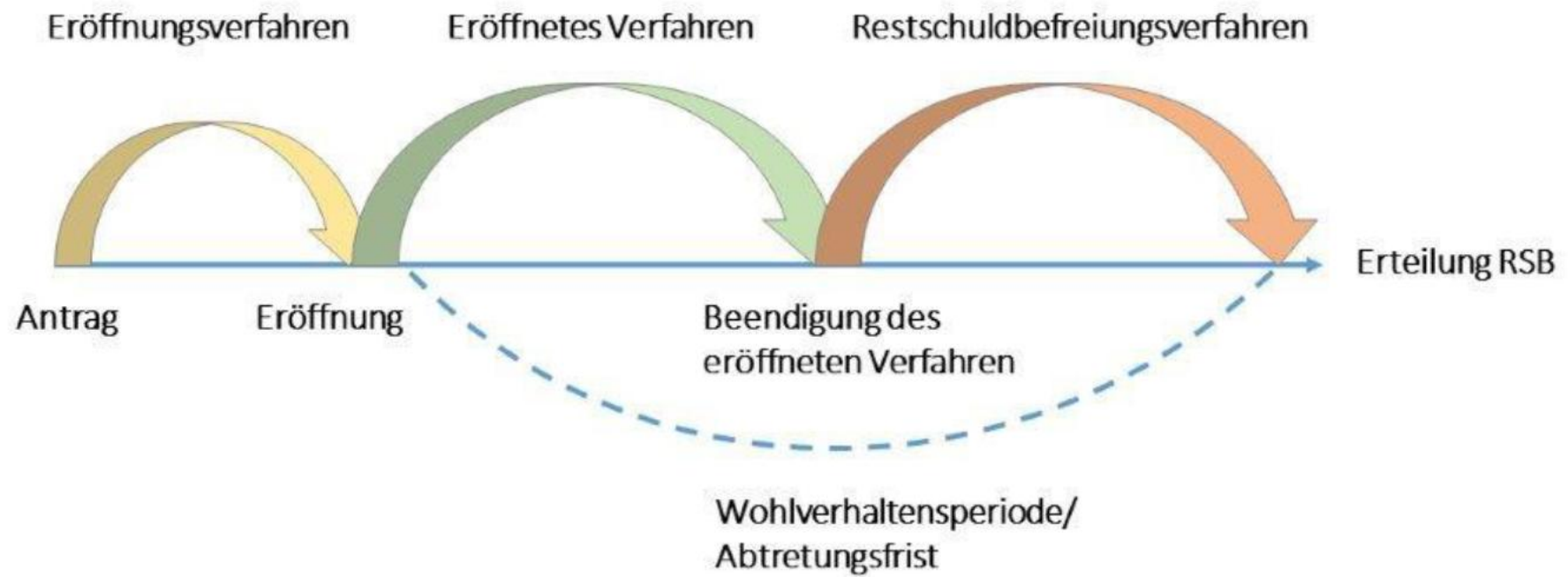


Eröffnungsverfahren



Stufe 3







Stundung

§ 4a InsO

„Verfahrenskosten sind nicht aufgehoben, sondern aufgeschoben“



nur für natürliche Personen



+Antrag auf Restschuldbefreiung



Formularzwang



Schuldner

Der Antrag

§ 13 I InsO

oder



Gläubiger



Gläubiger

Der Antrag

§ 13 I InsO

- nur bei rechtlichem Interesse
- Glaubhaftmachung der Forderung § 14 I InsO
- Eröffnungsgrund § 16 InsO
- Schuldner ist anzuhören § 14 II InsO

Eröffnungsgründe §16 InsO

Zahlungsunfähigkeit

§ 17 Abs. 1 InsO

**drohende
Zahlungsunfähigkeit**

§ 18 InsO

Überschuldung

§ 19 InsO

Antragspflicht

Natürliche Personen



- **Juristische Personen**

§ 15a Abs. 1 InsO

- **Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (sondern GmbH)**

§ 130a HGB

- **Vereine**

§ 42 Abs. 2 BGB

Wann wird das Insolvenzverfahren eröffnet?



Wurde ein Antrag gestellt?



Liegt ein Insolvenzgrund vor?



Kann der Schuldner sich das Verfahren leisten?

Verfahrensgrundsätze

§ 5 I + II InsO

- **Amtsermittlungsgrundsatz :**
 - Gerichtsvollzieher: Auskunft über zurückliegende Aufträge
 - Zeugen befragen
 - Sachverständigen beauftragen
- schriftliches Verfahren möglich (Vermögensverhältnisse überschaubar)

Sicherungsmaßnahmen

§ 21 InsO



Abweisung mangels Masse

§ 26 InsO



„Vermögen des Schuldners reicht voraussichtlich nicht aus, um die Verfahrenskosten zu decken“

Ausfertigung

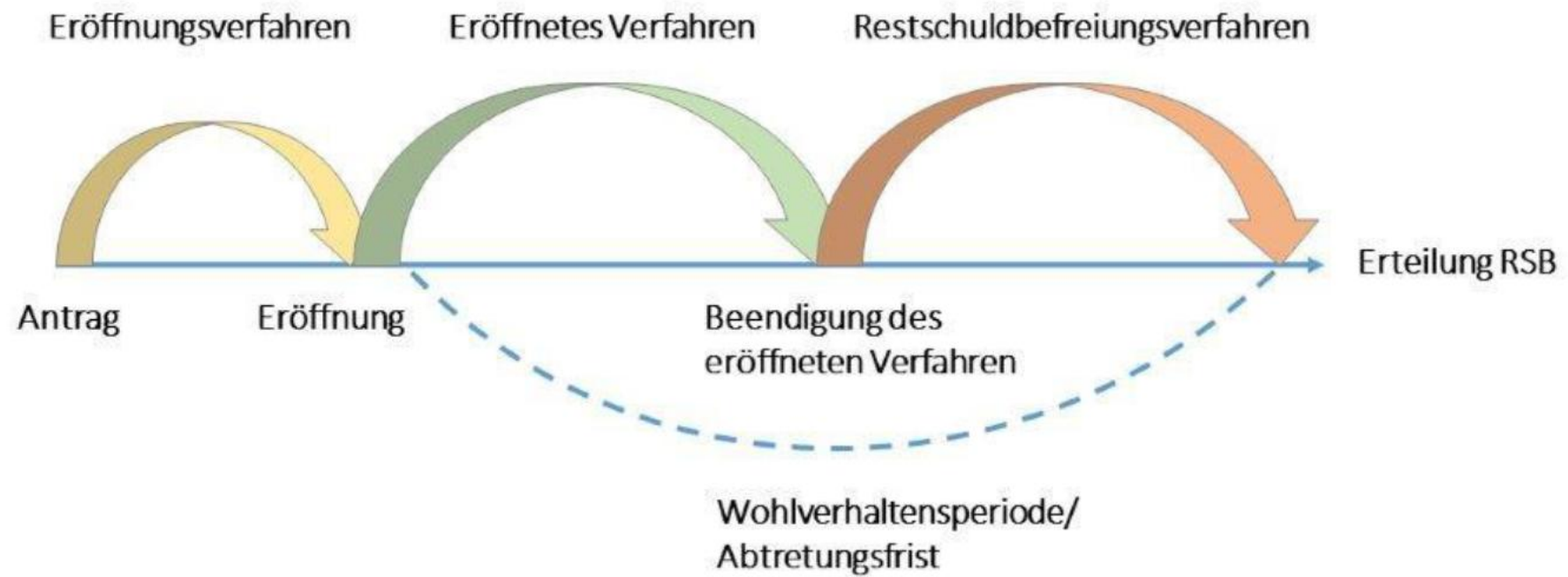
Natürliche Person

Juristische Person



Schuldnerverzeichnis

Handelsregister



Beendigung Eröffnungsverfahren

Rücknahme

§ 13 II InsO

Eröffnung

§ 27 InsO

**Abweisung
mangels Masse**

§ 26 InsO

**Hauptsachen-
erledigung**

§ 14 III InsO

Der Eröffnungsbeschluss §§ 27-29 InsO

- ▶ Genaue Schuldnerbezeichnung
- ▶ Angabe des Eröffnungsgrundes (fakultativ)
- ▶ Stunde der Eröffnung (genauer Zeitpunkt)
- ▶ Ernennung eines Insolvenzverwalters
- ▶ Frist zur Forderungsanmeldung beim IV (mind. 2 Wochen, max. 3 Monate)
- ▶ Aufforderung zur Mitteilung von Sicherungsrechten
- ▶ Aufforderung, nicht mehr an den Schuldner zu leisten
- ▶ Bestimmung eines Berichtstermins (mind. 6 Wochen, max. 3 Monate)
- ▶ Bestimmung eines allgemeinen Prüfungstermins (spät. 2 Monate nach Ablauf der Anmeldefrist)

Bekanntgabe der Eröffnung

- ▶ sofortige öffentliche Bekanntmachung §§ 30, 9 InsO
- ▶ Zustellung an Schuldner und Gläubiger §§ 30, 8 InsO
- ▶ Übersendung Beschlussausfertigung an Handelsregister § 31 InsO
- ▶ Ersuchen an das Grundbuchamt § 32 Abs. 2 InsO

Die Wirkungen des eröffneten Verfahrens

- Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts
- Beschlagnahme und Pfändungspfandrecht an Insolvenzmasse
- Verfügungen des Schuldners werden unwirksam
- Leistungen an den Schuldner untersagt
- Vollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger
- Aufnahme von Aktiv- und Passivprozessen

Bekanntgabe der Eröffnung



Sofortige öffentliche Bekanntmachung §§ 9,30 InsO



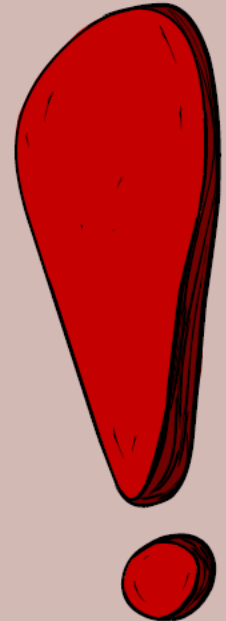
Zustellung an Schuldner und Gläubiger §§ 8,30 InsO



Übersendung Beschlussausfertigung an Handelsregister § 31 InsO



Ersuchen an das Grundbuchamt § 32 Abs. 2 InsO



Eröffnungsbeschluss – vom Ri erlassen:

- inkl. Datum und Uhrzeit
- Ankündigung der RSB – erscheint im Beschluss nur, wenn auch der Antrag auf RSB im System eingetragen wurde
- Benennung Insolvenzverwalter (IV)
- Aufforderung an Gl. zur Anmeldung ihrer Forderungen beim IV; Zeitraum mind. 2 Wo., max. 3 Mo. (keine Forderungsanmeldung – keine Quote, fallen aber unter die RSB)
- Widerspruch d. Sch. oder d. IV gegen eine Forderung – bi. 4 Mo. (Forderung gilt trotzdem als angemeldet)
- mit Beschluss auch Bestellungsurkunde für IV: nicht foliieren! Ri-Unterschrift?! UdG siegelt noch
- bekommt IV mit allen Unterlagen übersandt

(eAkte: elektronische Bestellungsurkunde; in Papierform nur noch, wenn in der InsO-Masse Immobilien vorhanden sind)

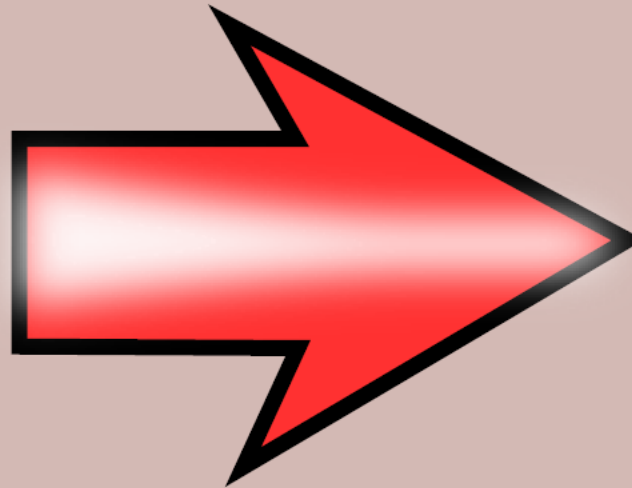
Akte mit EÖ-Beschluss **unter eilt** zum Rpfl.
Verfügung zur Expedition inkl. VÖ und MiZi's

Die Wirkungen des eröffneten Verfahrens



Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts

—> Verfügungen des Schuldners werden unwirksam §§ 80,81 InsO



Beschlagnahme und Pfändungspfandrecht an Insolvenzmasse



§ 148 InsO

Leistungen an den Schuldner

§ 82 InsO



Vollstreckungsverbot

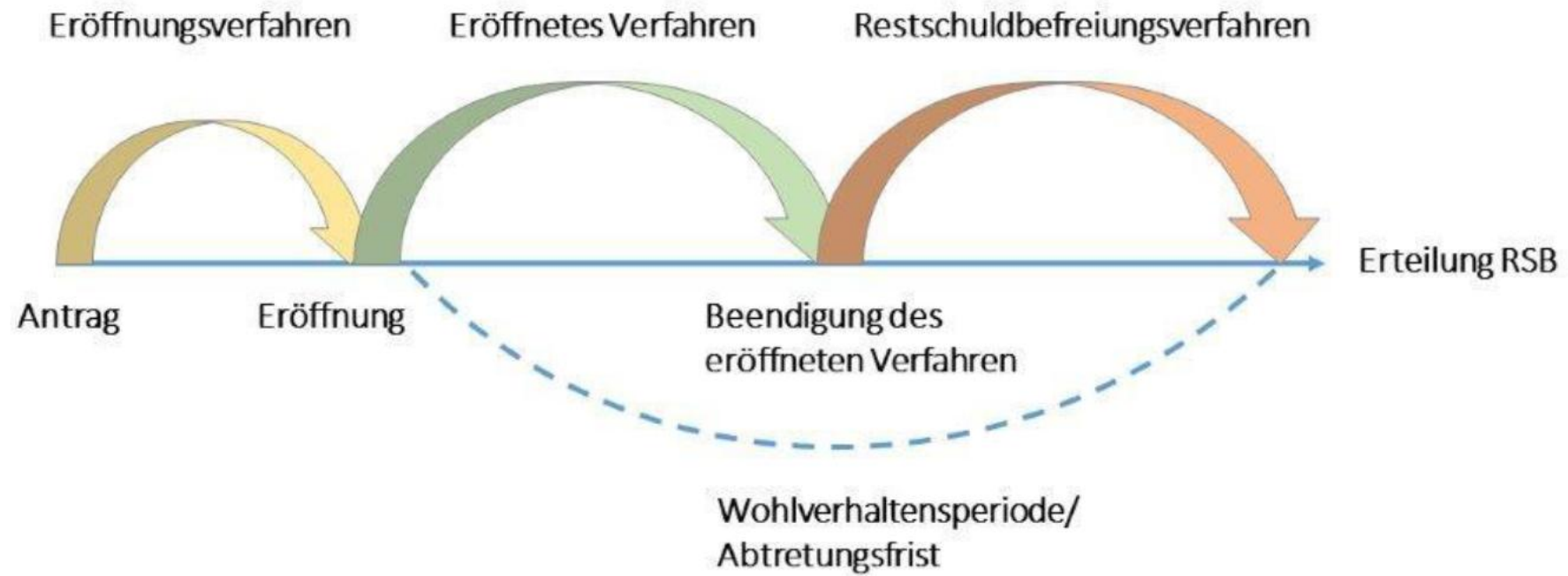
§ 89 InsO



Aufnahme von Aktiv und Passivprozessen

§§ 85,86 InsO





Die Pflichten des Schuldners

§ 97 InsO

**Auskunfts- und
Mitwirkungspflicht**

**Unterstützung des
Insolvenzverwalters**

**Jederzeit zur
Verfügung halten**

Durchsetzung der Pflichten



zwangsweise Vorführung oder Erzwingungshaft

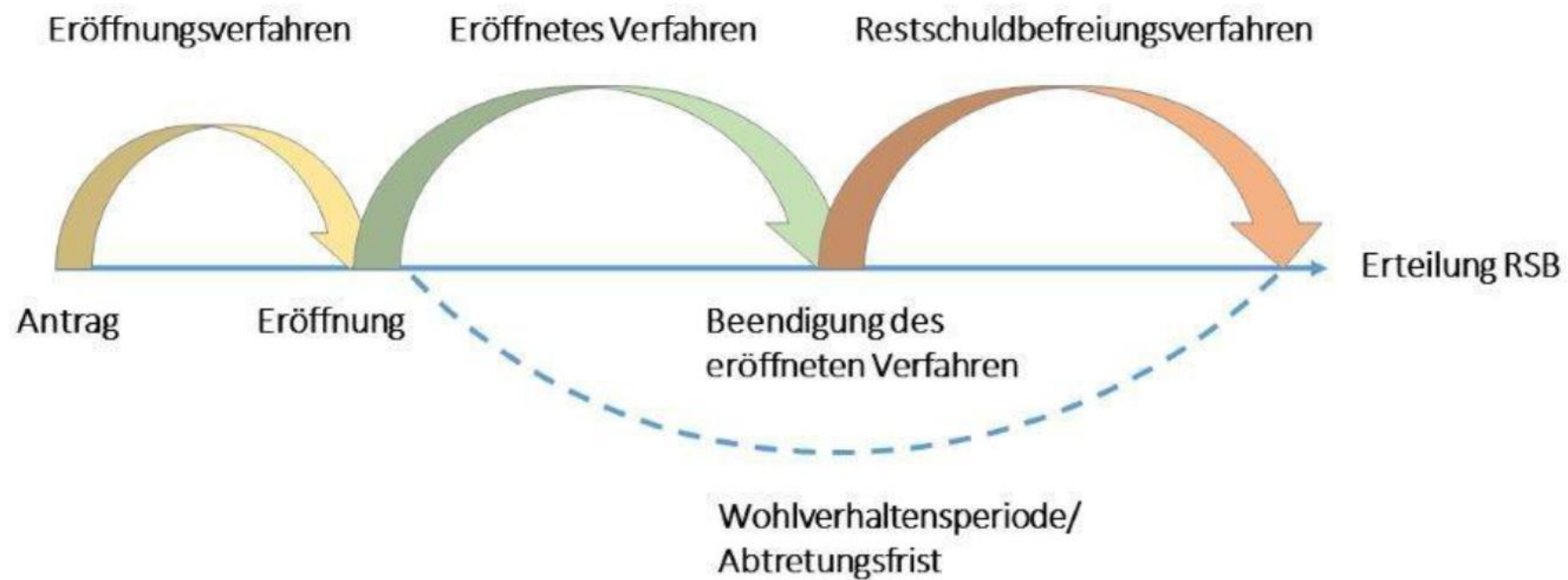


eidestattliche Versicherung der Angaben



Postsperre





Zur Einsicht der Beteiligten
niedergelegt.

Berlin, den
Amtsgericht Schöneberg

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Schöneberg Abt. 39

Der Berichtstermin = 1. Gläubigerversammlung

- § 29 Abs.1 Nr. 1 InsO—> Definition / § 156 InsO
- frühestens 6 Wochen spätestens 3 Monate nach Eröffnung
- nicht nötig bei kleineren Verfahren § 29 Abs. 2 S. 2 InsO
- Inhalt: wirtschaftliche Verhältnisse, Ursachen, Prognosen über Fortführung und Insolvenzplan
- Nach BT beginnt die Verwertung der Insolvenzmasse.

Der Prüfungstermin = Gläubigerversammlung

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO

Mündlich

geladen werden Gl, Sch, IV

Beteiligte können der Forderung
im Termin widersprechen

Protokollführung

Schriftlich

RE prüft
Forderungsanmeldung

Widerspruch
bis zum Prüfungstermin möglich

Aktenvermerk expedieren

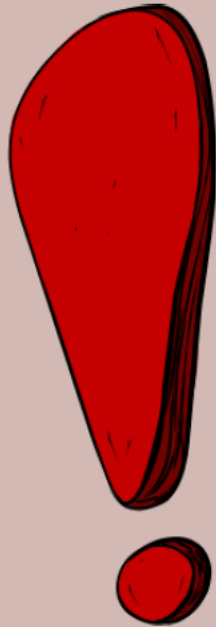


Mögliche Prüfungsergebnisse



Festgestellte Forderung

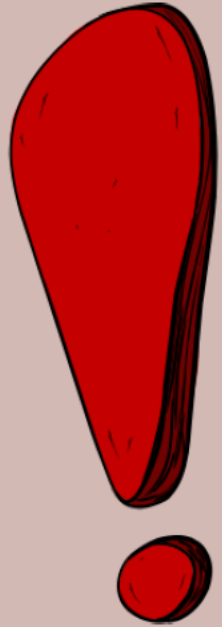
§ 178 InsO



Tabellenblatt = vollstreckbarer Titel

Bestrittene Forderung

§ 179 InsO



Forderungen nimmt nicht an möglichen
Verteilungen teil



Gläubiger hat keine Rechte im Verfahren

39 IK /

In dem Verbraucherinsol-
venzverfahren

Euro /

unter Nr.: in Tabelle
festgestellt.

Berlin, den

Amtsgericht Schöneberg

Der Urkundsbeamte der Ge-
schäftsstelle



Die Verwertung der Insolvenzmasse



Maschinen/ Geschäftsaustattungen



Grundstücke



Autos



Gewinne / Erbschaften



Versicherungen



Kontoguthaben



selbständige Tätigkeit



Aussonderungsgläubiger

§ 47 InsO

- keine Insolvenzgläubiger
- Gegenstand gehört nicht zur Insolvenzmasse, sondern dem Aussonderungsgläubiger
- entspricht der Drittwiderspruchsklage in der ZV
- Herausgabevollstreckung gegen IV

Absonderungsgläubiger

§§ 49 ff InsO



Recht auf vorzugsweise Befriedigung



Pfandrecht vorab erworben



Gegenstand gehört zur Insolvenzmasse



**Absonderungsgläubiger werden bevorzugt befriedigt,
sobald Gegenstand verwertet wurde**

Die Insolvenztabelle

Von der RSB ausgenommenen Forderungen

§ 302 InsO

Forderungen aus
Steuerstraftaten

pflichtwidrig nicht gezahlter
Unterhalt

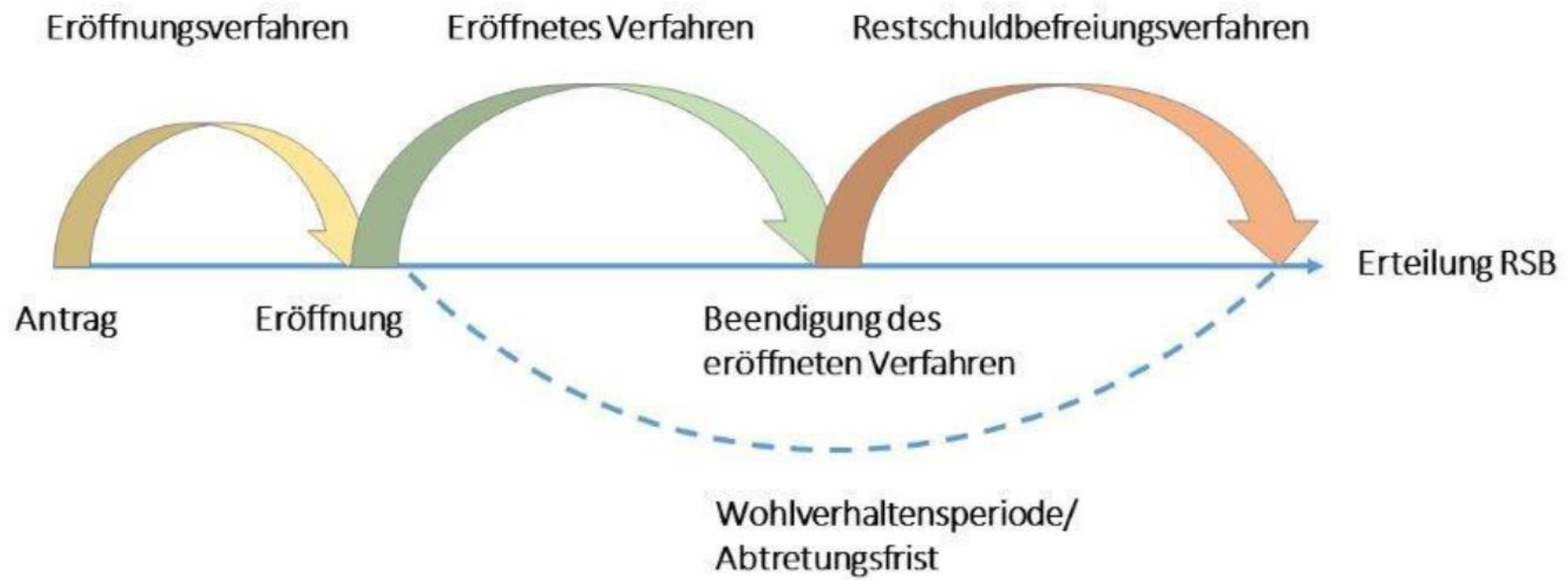
Forderungen aus unerlaubter
Handlung

Die Insolvenzabelle

Was ist eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung?

§§ 823 ff BGB







Der Schlusstermin

§ 197 InsO



Schlusstermin = abschließende Gläubigerversammlung



Verwertung des Vermögens ist abgeschlossen



Termin ist öffentlich bekannt zu machen § 197 Abs. 2 InsO



Der Schlusstermin

§ 197 InsO

Durchführung (mündlich/ schriftlich)

- **Beendigung des Insolvenzverfahrens**
- **Treuhänder WVP wird benannt**
- **Festsetzung IV - Vergütung**



Der Schlusstermin

§ 197 InsO

Was passiert im Schlusstermin?

- **Erörterung der Schlussrechnung**
- **Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis**
- **Eventuell stellen von Anträgen auf Versagung der RSB**

Die Schlussverteilung

Reihenfolge:

1

Massekosten

2

weitere Masseverbindlichkeiten

3

Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO

Die Beendigung des Verfahrens



Aufhebung nach § 200 InsO

Einstellung mangels Masse nach § 207 InsO

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit § 211 InsO

Einstellung wegen Tod des Schuldners

Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger nach § 213 InsO

Einstellung nach Wegfall des Insolvenzgrundes § 212 InsO

Aufhebung nach Bestätigung des Insolvenzplans § 258 InsO

Antrag auf eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle



Ist das Insolvenzverfahren **eingestellt oder aufgehoben**?



JA



NEIN

Ist die **Forderung festgestellt**?



JA

Wurde dem Schuldner die **Restschuldbefreiung erteilt**



JA

Liegt eine Forderung nach **§302 InsO** vor?



JA

Vollstreckbare Ausfertigung erteilen

Verfahrensbeendigung abwarten

NEIN



Vollstreckbare Ausfertigung erteilen

NEIN



Nicht erteilen

Das Restschuldbefreiungsverfahren

Was bedeutet Restschuldbefreiung ???



Das Restschuldbefreiungsverfahren

§§ 286 ff InsO



Die Restschuldbefreiung ist die Befreiung des Schuldners von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Forderungen.

Achtung! Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht zur Tabelle angemeldet haben.

Wann kann man RSB erlangen?

Nach Durchführung eines:



gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens



nach einem Insolvenzverfahren §§ 286 ff InsO



Insolvenzplanverfahrens

Das Restschuldbefreiungsverfahren

Voraussetzungen:



Das Restschuldbefreiungsverfahren

Voraussetzungen:



Natürliche Person



Antrag



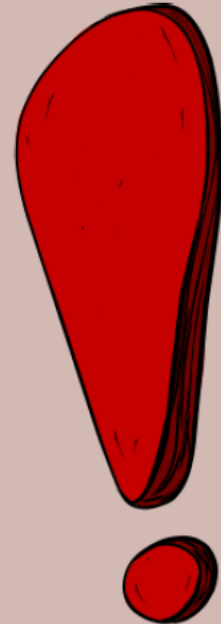
Abtretungserklärung



Das Restschuldbefreiungsverfahren

Die Pflichten des Schuldners:

- Nachgehen einer geregelten Arbeit
- Einkommensverhältnisse unaufgefordert vorzeigen
- Auskunftspflicht über Einnahmen und Vermögen
- Änderung bzgl. Familienstand und Unterhalt mitteilen



Das Restschuldbefreiungsverfahren

Die Pflichten des Schuldners:



Wohnsitzwechsel unverzüglich anzeigen



keine Zahlungen an einzelne Insolvenzgläubiger



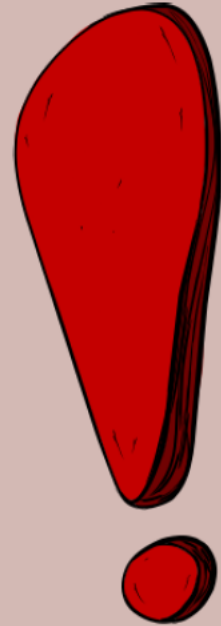
Herausgabe von Erbschaften und Schenkungen **zur Hälfte**



Vermögen aus Gewinnspielen **zum vollen Wert**



Keine Unangemessenen Verbindlichkeiten eingehen!



Das Restschuldbefreiungsverfahren



Wirkungen



gegen alle Insolvenzgläubiger § 301 Abs. 1 InsO
§ 302 InsO beachten

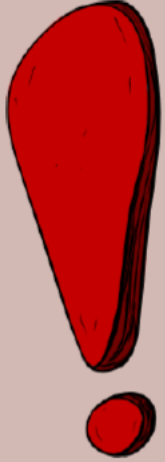


Abtretungsfrist und Amt des TH sind beendet



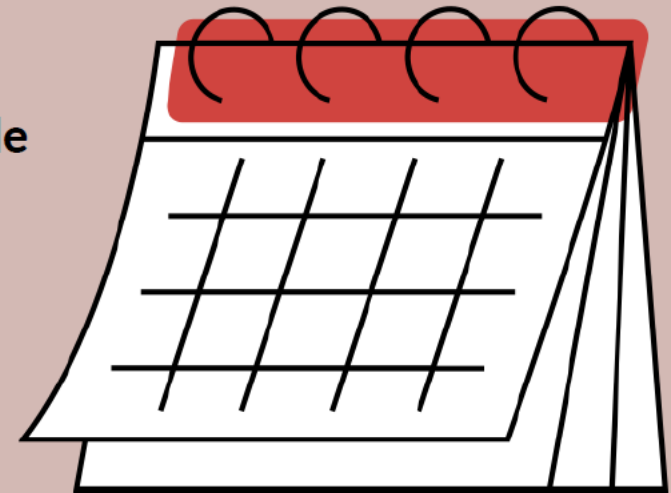
RSB wird erteilt

Vorzeitige RSB



Antragseingang ab
01.10.2020

Nur möglich, wenn keine Forderungsanmeldung vorliegen oder alle
Forderungen der Insolvenzgläubiger
befriedigt worden sind.



Änderungen WVP

Antragseingang ab
01.10.2020



Abtretungsfrist 3 Jahre



erneute Insolvenz: Abtretungsfrist 5 Jahre



erneuter Antrag möglich nach 11 Jahren

Änderungen WVP

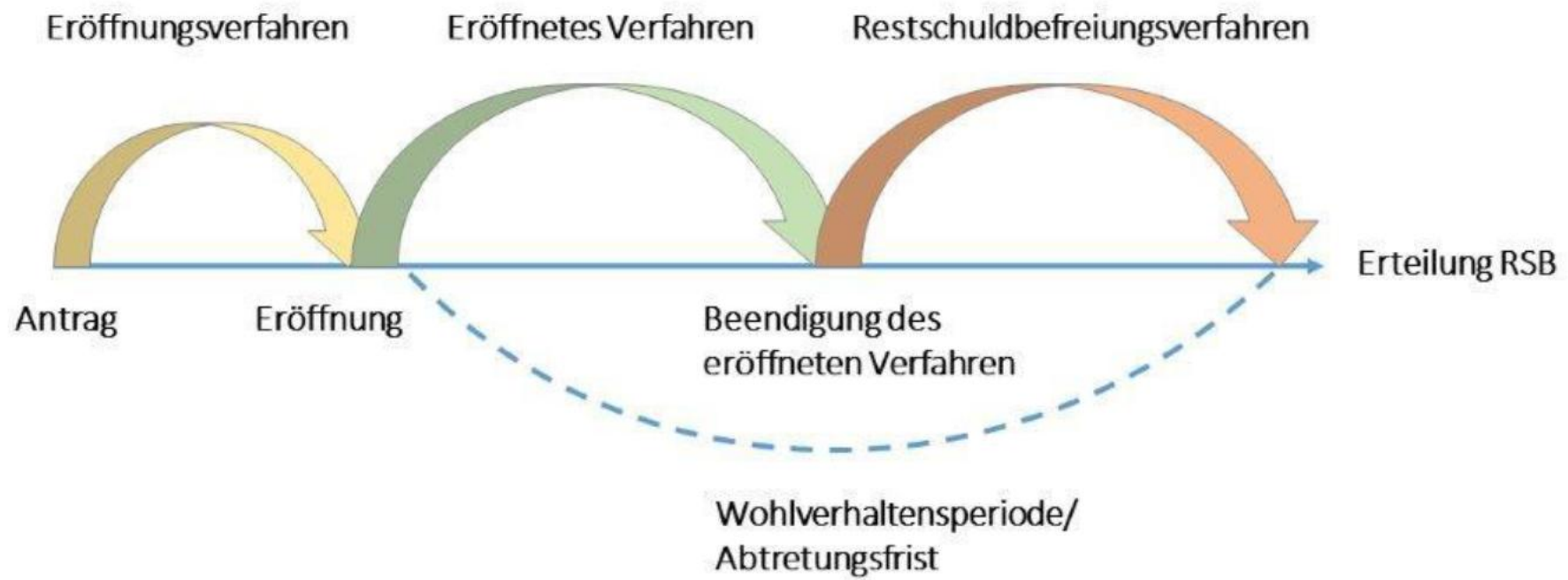
**Antragseingang bis
30.09.2020**



Abtretungsfrist: 6 Jahre

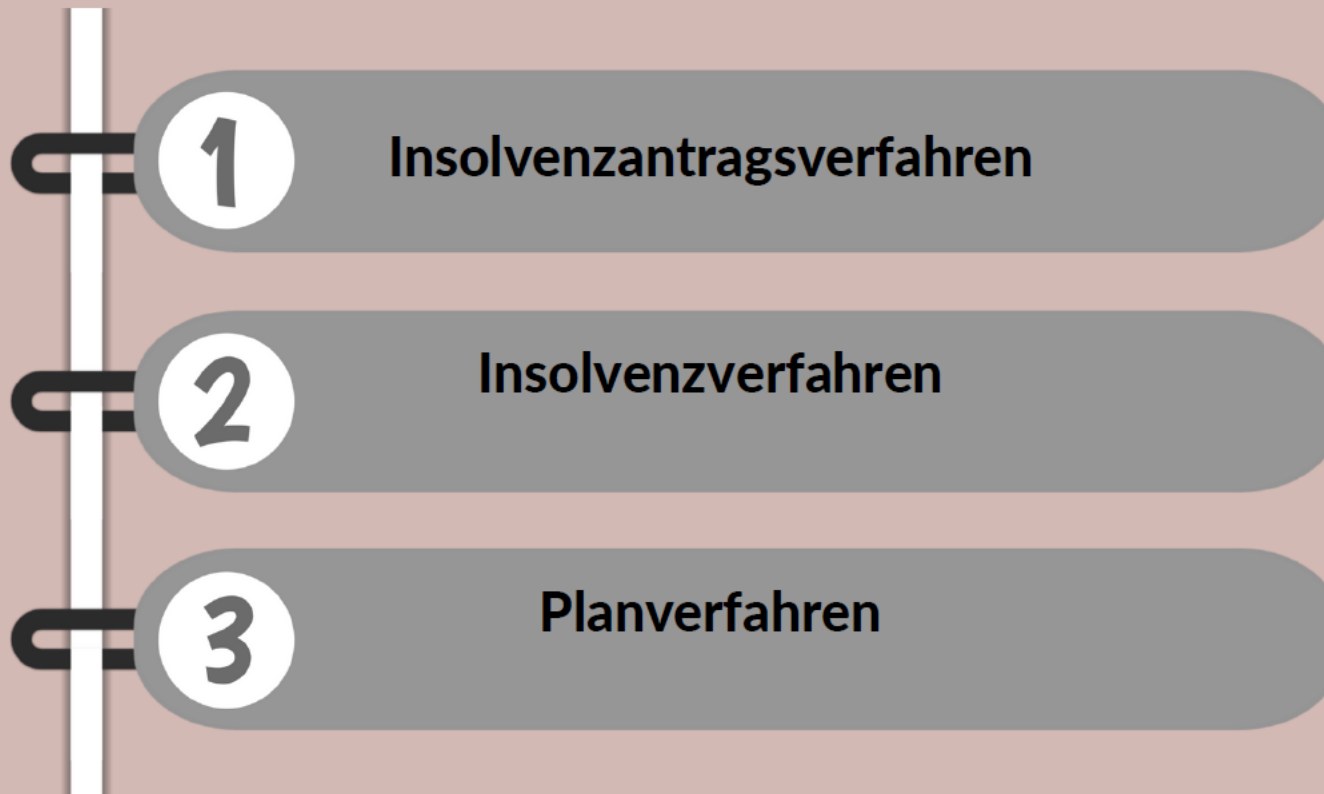


Erneuter Antrag möglich nach 10 Jahren



Der Insolvenzplan

Ablauf §§ 217 ff. InsO



Der Insolvenzplan

Ablauf



Erteilung von Negativbescheinigung

Die Negativauskunft bescheinigt dem Antragsteller oder einem Dritten, dass der Antragsteller bzw. der Dritte kein laufendes Insolvenzverfahren hatte/hat und dass in den letzten 5 Jahren die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mangels Masse abgewiesen worden ist.

Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erstellt.

Bei Drittauskunft ist ein berechtigtes Interesse nachzuweisen.

Die Ausstellung erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Es werden für die Bescheinigung Kosten vom Antragsteller gem. § 4 Abs. 1 JVKostG in Höhe von 15,00 € pro Bescheinigung erhoben, KV-Nr. 1501 JVKostG.

Antragstellung: kein Formularzwang, jedoch hat jedes Gericht ein eigenes Formular für die Bescheinigung, die die Geschäftsstelle ausstellt.

Antragseingang: UdG prüft, ob ein Verfahren vorhanden ist

Verfahren vorhanden: Antrag wird zur jeweiligen Sachakte genommen

kein Verfahren zu finden: Eintragung erfolgt als AR-Sache - AZ z.B.: 39 AR 45/25

Begleichung der Kosten:

- keine Vorschusspflicht
- Kostenrechnung erstellt UdG
- Zahlung entweder vor Ort in der Gerichtszahlstelle oder per Sollstellung

Weglegung:

- Aufbewahrung der Schriftstücke in Sammelordnern für 2 Jahre
- entsprechende Eintragungen auch in der eAkte und in forumStar
- keine Verfahrenserhebung, keine Dokumente von der Vernichtung auszuschließen

Muster eines Antrages, welcher
auf der Geschäftsstelle bzw. in
der Rechtsantragstelle gestellt
wird:

ANTRAG AUF AUSKUNFTSERTEILUNG
AUS DEM INSOLVENZVERZEICHNIS

Antragsteller Frau/Herr: Veli Decker
wohnhaft: Eisenacher Straße 11
12345 Berlin

(ggf. Auftraggeber: _____)

Ich bitte um Auskunft über:

Frau/Herr/Firma: Susanne Kuhn

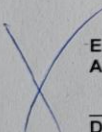
wohnhaft: Motzstraße 43
12345 Berlin

geboren am : 26.08.1972

Datum: 16.02.2025 Unterschrift: XXX

Die Gebühr in Höhe von 15,00 Euro
wurde mittels Kostenstempler entrichtet.

Vermerk:
Die Auskunft aus dem Verbraucherinsolvenzverfahren wird nur für den
Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Schulungsstadt (Bezirke
Musterberg, Musterhausen) erteilt.
Über anhängige Verfahren an anderen Gerichten kann keine Auskunft erteilt
werden.

 Ermittlung positiv/negativ
Auskunft wurde erteilt.

 _____
Dienstbezeichnung, Unterschrift

Auskunftserteilung a. d. Schuldnerverzeichnis

Muster einer Verfügung zur Negativbescheinigung:

Amtsgericht Schulungsstadt 3

Schulungsstadt, 06.03.2025

38 AR 1/25

Verfügung

1. Folgendes Schreiben fertigen:

Negativbescheinigung

Betreff: **Susanne Kuhn**
26.08.1972
Motzstraße 43
12345 Berlin

Hiermit wird bestätigt, dass im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Schulungsstadt 3 gegen oben genannte Person kein Verbraucherinsolvenzverfahren (ermittelt für die Bezirke im Zuständigkeitsbereich des bescheinigenden Gerichts, vorherige Anschriften werden dabei nicht berücksichtigt) zu ermitteln ist.

Für diese Auskunft entsteht eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro (Anlage zu § 4 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes, Kostenverzeichnis Nr. 1501). Diese wird von der Kosteneinzugsstelle der Justiz erhoben. Zahlungen sind ausschließlich zum dortigen Kassenzettel zu leisten. Bitte warten Sie die Kostenrechnung ab.

2. Schreiben ab:

Antragstellerin: Veli Decker

formlos

3. KR I an KEJ ab

4. Weglegen (2027)

AG3_Dozent, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Besonderheit in forumStar beim Weglegen:

38 AR 1/25 - hier: Allgemeine Anfrage

Verfahren Verfahrensaktionen Bearbeiten Fensteransicht Extras Text Fremdprogramme Hilfe

Verfahren Favoriten

38 AR 1/25

1. Übersicht 2. Details 3. Beteiligte 4. alle Beteiligte 5. Termine 6. Aktenkontrolle 7. Dokumente/Nachrichten 8. Tätigkeitenliste 9. Entscheidungen

Zuständig Ri/in AG Richter/in Schulungsstadt 3

Anhängig seit 06.03.2025 elektr. Eingang ☐ Posteingang

Verfahrensart

Erledigt am 06.03.2025

Verf. Status erledigt Abschn.

Erledigungsgrund Schrift beantwortet

AR-Daten

AR-Inhalt Allgemeine Anfrage

Bez. d. Angelegenheit

AR-Verfahrensart Sonstige AR

Prüfungen

- ☒ Sind alle Fristen aller Kontrollgegenstände erledigt?
- ☒ Sind alle evtl. vorhandenen Beilagen getrennt?
- ☒ Sind alle Kontrollgegenstände bei der Hauptakte?
- ☒ Sind alle Verwahrgegenstände erledigt?
- ☒ Im Kostenpunkt behandelt?

Standorte und nächste Frist

Kontrollgegenstand

Hauptakte

Hauptakte

Tätigkeitenliste

Tätigkeiten angefordert von

Akte weglegen

Datum der Weglegung 06.03.2025

Beginn der Aufbewahrungsfrist 01.01.2026

Kürzeste Aufbewahrungsfrist 2 Jahre

aufzubewahren bis 31.12.2027

längste Aufbewahrungsfrist 2 Jahre

aufzubewahren bis 31.12.2027

Staatsarchiv keine ... Anbietersgrund

Verbleib des Eingangs Sammelakt

OK Abbrechen

Übernehmen

1 von 1

(2) Wird für eine unter „AR“ registrierte Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, wird die Sache ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen. Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

(3) Im Allgemeinen Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten oder der ersuchenden Stelle sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Verbleib oder späteres Aktenzeichen,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen.

§ 11 Allgemeines Register

(1) ¹Unter dem Registerzeichen „AR“ sind insbesondere zu registrieren:

1. Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu registrieren sind,
2. Dokumente, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind,
3. Mitteilungen von anderen Abteilungen, Gerichten und Behörden, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu Maßnahmen Anlass geben,
4. schriftliche Anträge auf Auskunft, zum Beispiel Gläubigeranfragen, soweit ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist,
5. Schutzschriften.

²Die Führung von thematisch geordneten Sammelakten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ist zulässig.

³Für Mitteilungen nach Nummer 3 kann auf eine Registrierung verzichtet werden, soweit die Sammelakte alphabetisch geführt wird. ⁴Die Sammelakten nach den Sätzen 2 und 3 werden in Jahreshften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt.